

Satzung

der Stadt Kyllburg

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 BBauG

vom 10.08.1984

Der Stadtrat Kyllburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Bundesbaugesetzes in der geänderten Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) am 01. Juni 1984 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 06.08.1984 (Az.: 6a-610-16/5-70) hiermit öffentliche bekanntgemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten ortsbaulichen Entwicklung steht der Stadt Kyllburg in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 BBauG zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Grundstücke in dem Distrikt "Auf der Hohwiese".

(2) Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte der Gemarkung Kyllburg Flur 12 im Maßstab 1 : 625 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(3) Das Vorkaufrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Kyllburg Flur 12 (Auf der Hohwiese) Flurstücke:

234/2, 235/3, 233/2, 235/2, 232/2, 235/1, 519/230, 229, 228, 311/226, 485/227, 484/226, 212, 213, 214, 215, 216, 361/217, 360/217, 359/217, 218, 219, 220, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210 und 211.

Die Bezeichnung der Flurstücke erfolgt nach dem Stand vom 01.06.1984.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1984 in Kraft.



Kyllburg, den 10.08.1984

Stadt Kyllburg


(Kronibus)
Stadtbürgermeister